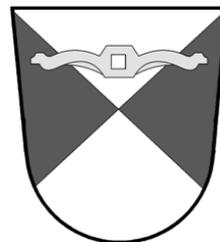




# MITTEILUNGSBLATT GEMEINDE TENTLINGEN

Nr. 2 / Juli 2012  
[www.tentlingen.ch](http://www.tentlingen.ch)



☎ 026 418 19 75

✉ [gemeinde@tentligen.ch](mailto:gemeinde@tentligen.ch)

Montag bis Donnerstag  
Freitag

08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 17.30 Uhr  
08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

# GEMEINDEMITTEILUNGEN

## 1. August-Feier



### **1. August-Feier 2012 der Gemeinden Giffers und Tentlingen**

Die 1. August-Feier 2012 der Gemeinden Giffers und Tentlingen findet am 1. August 2012 ab 19.00 Uhr in der Stersmühle (Tentlingen) statt.

Die offizielle Einladung wird vorgängig allen Haushalten zugestellt.

## Sommer-Sitzungspause des Gemeinderates

Der Gemeinderat wird vom

### **3. Juli 2012 bis 17. August 2012 eine Sitzungspause**

einlegen.

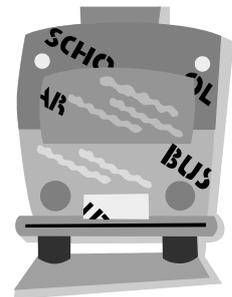
Sämtliche Geschäfte inkl. Baugesuche werden daher erst wieder ab dem 20. August 2012 behandelt. Besten Dank für das Verständnis.

**Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung  
wünschen der ganzen Bevölkerung  
schöne und erholsame Sommerferien.**



## Schulbusbillette und TPF-Busabonnemente für Kindergarten- und Primarschüler

Auch im neuen Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie der 1. und 2. Primarklasse gratis mit dem Schulbus nach Giffers transportiert. Die Billette hierfür werden ab 20. August 2012 auf der Gemeindeverwaltung abgegeben.



Schülerinnen und Schüler der 3. – 6. Primarklasse, welche mit dem öffentlichen TPF-Bus fahren möchten, werden gebeten das Abonnement bis spätestens am Freitag, 10. August 2012 bei der Gemeindeverwaltung zu bestellen. Die Verwaltung wird die Abonnemente dann in Freiburg durch eine Sammelbestellung in Auftrag geben. Nach diesem Termin können keine Bestellungen mehr berücksichtigt werden. Bitte ein Pass-Foto oder die bereits vorhandene Grundkarte mitbringen. Die Gemeinde übernimmt wiederum die Hälfte des Abonnementspreises.

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Generalabonnement besitzen, bezahlt die Gemeinde einen Beitrag. Sie können sich auf der Gemeindeverwaltung melden.

## Baukommission: Kommissionsmitglied gesucht

Aufgrund des Wegzugs von Frau Karin Walthert, bisher Mitglied der Baukommission, muss die Vakanz neu besetzt werden.

Hätten Sie Freude und Interesse in der Baukommission mitzuwirken und fühlen sich angesprochen? Gemeinderat David Rotzetter, Präsident der Baukommission, kann Ihnen gerne nähere Informationen abgeben.

Melden Sie sich doch bitte bei der Gemeindeverwaltung Tentlingen  
Tel. 026 418 19 75 oder unter [Gemeinde@tentlingen.ch](mailto:Gemeinde@tentlingen.ch)



# Gemeinde Tentlingen



Als anerkannter Lehrbetrieb des Amtes für Berufsbildung bieten wir per August 2013 folgende Lehrstelle an:

## **Kauffrau / Kaufmann** (Profile B, E oder M)

Was bieten wir?

- Einen sehr gut ausgebauten Arbeitsplatz mit zeitgemässer Infrastruktur
- Eine fortschrittliche Ausbildung in den Bereichen der Gemeindeschreiberei, Gemeindekasse und einer Gemeindeverwaltung allgemein
- Ein innovatives, aufgestelltes Team, das wissbegierigen Berufsleuten gerne seine Erfahrungen weitergibt.

Was erwarten wir?

- Teamfähigkeit, Loyalität und Lernbereitschaft
- Freude am Umgang mit Menschen
- Diskretion

## **Angesprochen und interessiert?**

Gerne erwarten wir Ihre schriftliche Bewerbung mit Foto und Zeugniskopien bis spätestens am 30. September 2012

**Gemeindeverwaltung**  
**Präderwanstrasse 1**  
**1734 Tentlingen**

## bfu-Sicherheitsdelegierter

### Ernennung eines nebenamtlichen bfu-Sicherheitsdelegierten für die Gemeinden Giffers und Tentlingen

Mit Datum vom 1. März 2012 ist Erwin Buchs von den Gemeinderäten von Giffers und Tentlingen zum bfu-Sicherheitsdelegierten ernannt worden. Erwin Buchs ist 55-jährig, verheiratet, Vater zweier Kinder und ist in Tentlingen wohnhaft.

Der bfu-Sicherheitsdelegierte ist das Bindeglied zwischen der bfu, den Gemeinden und der Bevölkerung. Die Hauptaufgabe ist es Unfallgefahren frühzeitig zu erkennen und Beratungen anzubieten.



**Wir heissen Erwin Buchs herzlich willkommen und wünschen ihm viel Freude und Erfolg in seiner neuen Funktion.**

## bfu-Sicherheitstipps



### Sicherheitstipp

#### Glut im Grill statt Feuer im Dach

bfu-Tipps zum gefahrlosen Grillieren

**Mit den ersten lauen Frühsommerabenden beginnt auch die Barbecue-Saison. Keine Frage: Fleisch und Fisch schmecken am besten, wenn frisch vom Grill und in geselliger Runde genossen. Doch wer dem Bräteln nicht die nötige Vorsicht schenkt, dem kann der Geschmack an Grillspezialitäten schnell einmal verdorben werden.**

Verletzungen durch Verbrennungen sind selten tödlich, aber immer schmerzhaft und, manchmal, unwiderruflich entstellend. Leider sind es in fast zwei Dritteln aller Fälle Kinder, die zu Opfern von Verbrennungsunfällen werden. Nicht selten beim Grillplausch mit der Familie, wo die Feuer- und Explosionsgefahr von vielen Hobby-Grillmeistern unterschätzt wird.

Wer die folgenden Tipps der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu und der Beratungsstelle für Brandverhütung BfB beherzigt, dem sollte jedoch nichts anbrennen, das nicht auch auf den Herd gehört:

- Der Grill sollte einen festen Stand auf einer nicht brennbaren Unterlage haben.
- Grillieren Sie nur im Freien und schliessen Sie die Fenster in unmittelbarer Nähe zum Grill.
- Halten Sie mit dem Grill immer einen Abstand von mindestens einem Meter

- zu brennbaren Materialien und Gegenständen ein.
- Lassen Sie den Grill nie unbeaufsichtigt, besonders nicht wenn Kinder in der Nähe sind.
- Giessen Sie beim Holzgrill auf gar keinen Fall Anzündflüssigkeit nach. Verwenden Sie zum Entfachen des Feuers am Besten sichere Anzündhilfen wie Brennpaste, Würfel oder Holzspäne.
- Löschen Sie die Asche nach dem Grillen mit Wasser oder lassen Sie sie draussen im unbrennbaren Behälter mindestens einen Tag lang auskühlen.
- Kontrollieren Sie beim Gasgrill Leitungen und Ventile regelmässig auf Lecks.
- Schliessen Sie bei Gasgeruch sofort die Ventile.



### Kinder im und am Wasser

Kinder halten sich gerne im und am Wasser auf: Wasser macht Spass und lädt zum Spielen ein! Leider kommt es dabei auch zu Unfällen. Bei Kindern ist der häufigste Unfallhergang ein Sturz ins Wasser. An zweiter Stelle folgt das plötzliche, meist unbemerkte Untergehen.

Ein Kind kann in weniger als 20 Sekunden ertrinken – das geschieht fast immer lautlos.

#### Tipps:

- Kinder im und am Wasser immer im Auge behalten, Kleine in Reichweite! Siehe auch Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG, [www.slrp.ch](http://www.slrp.ch).
- Die bfu empfiehlt Kindern zwischen 6 – 9 Jahren, die schwimmen können, den Wasser-Sicherheits-Check WSC zu absolvieren. Kursangebot und Anmeldung auf [www.swimsports.ch](http://www.swimsports.ch).
- Beim Bootfahren immer eine angepasste Rettungsweste tragen.
- Werden Sie Rettungsschwimmer. Kursangebot und Anmeldung auf [www.slrp.ch](http://www.slrp.ch)

bfu – Sicherheitsdelegierter  
 Erwin Buchs Tel. +41 79 473 09 13  
[www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)



## Voranzeige: Konzert mit „aGsang“

Am **Samstag, 6. Oktober 2012 um 20.00 Uhr** wird im Restaurant Sternen in Tentlingen ein **Konzert von „aGsang“** stattfinden.

„aGsang“ - das sind fünf Freiburger mit jahrelanger Acapella-Erfahrung. Sie setzen mit ihrem abwechslungsreichen Repertoire eigener und selbst arrangierter Lieder einen Akzent in der schweizerischen Vocalpopszene.

Die „aGsänger“: Roland Schuler (t), Benedikt Jutzet (t), Guido Philipona (b), Dominicq Riedo (b) und Franz Vonlanthen (b) singen „unplugged“, CO2 neutral, direkt mit der eigenen Stimme, also ohne Strom, Verstärker und Mikrophone.

Zu gegebener Zeit wird ein Flyer an alle Haushalte abgegeben.

## Letzter obligatorischer Schiesstag

Die letzte Gelegenheit für das Erfüllen der Schiesspflicht 2012 ist:



**Datum: Freitag, 24. August 2012**

**Zeit: von 18.00 – 20.00 Uhr**

**Ort: im Schiessstand von Giffers**

**Wichtig: Dienst- und Schiessbüchlein mitbringen!**

## Einwohnerkontrolle: Zu- und Wegzüge, Adressänderungen

**Nicht nur Zu- und Wegzüge, sondern auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle mitzuteilen!**

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Zuzüger oder Wochenaufenthalter nicht anmelden. Auch werden Adressänderungen nicht immer mitgeteilt. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Meldungen **gesetzlich vorgeschrieben** und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind (Art. 4 ff des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23.05.1986).

Wir bitten folgende Punkte zu beachten:

1. **Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden.** Zuzüger haben den Heimatschein, die Krankenkassen- und die Hausratspolice, Wegzüger die Niederlassungsbewilligung abzugeben bzw. vorzuweisen.
2. Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innert 30 Tagen zu melden. Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
3. Wochenaufenthalter sind verpflichtet einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimatausweises der Heimatschein zu hinterlegen.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der Einwohnerkontrolle Giffers allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden.

Besonders die Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit danken wir bestens.

## Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder, und gerade während der Sommerzeit erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne lade ich die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.

- **Radio- und TV-Lautstärke**

Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

- **Motorfahrzeuge**

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngegenden - schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**

Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Feuerwerke sind übrigens nicht Gegenstand von Bewilligungen durch Behörden. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.

- **1. Augustfeuer und –knallkörper**

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft

über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mittel begegnet werden, dies insbesondere wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **ZGB**

Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.

- **Umweltschutzgesetz**

Art. 61 dieses Gesetzes sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Haft oder Busse bestraft werden.

- **Schall- und Laserverordnung**

Diese Verordnung bestimmt: „Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB nicht übersteigen“.

- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**

Gemäss einer Bestimmung dieses Gesetzes wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Oberamt des Sensebezirks

# Informationen an die Hundehalterinnen und -halter

## 1. Beanstandungen

Die Oberämter und die Kantonspolizei müssen immer wieder Klagen entgegen nehmen wegen streunenden Hunden, Hunde ohne Aufsicht, Hunde auf Strassen, öffentlichen Wegen und in Wäldern. Solche Tiere beängstigen oft Kinder und Erwachsene, welche sich von diesen Hunden belästigt fühlen.

Andererseits stören gewisse Tiere ihre Nachbarschaft Tag und Nacht mit ihrem Gebell.

## 2. Massnahmen

Um solche Unannehmlichkeiten zu unterbinden, möchten wir Sie auf einige Grundsatzfragen hinweisen, welche im Einführungsgesetz vom 6. Oktober zum Strafgesetzbuch (EGStGB), sowie im Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG) enthalten sind:

### Art. 12 EGStGB

Mit Busse wird bestraft:

- b) wer nicht die geeigneten Massnahmen trifft, um die Anwohner vor Belästigung durch Schreie von in seiner Obhut stehenden Tieren zu schützen (Strafklage ist zu richten an: Staatsanwaltschaft, Postfach 156, 1702 Freiburg).

### Art. 22 HHG

2 Die Gemeinde kann ein Reglement erlassen, das den Gemeinderat ermächtigt, gegenüber der Halterin oder dem Halter eines streunenden Hundes gemäss Artikel 84 und 86 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

### Art. 24 HHG

- 1 Erfährt eine Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in ihrer Gemeinde wohnhafte ordentliche Halterin oder ordentlichen Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.
- 2 d) Sie kann namentlich dem Veterinäramt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Das Veterinäramt wird anschliessend eine Untersuchung durchführen oder den Fall einem Gutachten unterziehen und den Umständen entsprechend angemessene Massnahmen vornehmen.

## 3. Sauberkeit im öffentlichen Raum (Art. 37 HHG / Art. 47 HHR)

Halterinnen und Halter, welche die Verantwortung über einen Hund haben, sind gehalten, dass dieser den öffentlichen Raum und den

Privatbereich Dritter nicht verschmutzt. Gegebenenfalls muss der Ort gesäubert werden. Die Gemeinden achten darauf, dass Exkremente an dafür bestimmte Orte entsorgt werden. Zur Gewährleistung der Sauberkeit im öffentlichen Raum können die Gemeinden ein Reglement erlassen, in welchem sie den Gemeinderat insbesondere ermächtigen, gegenüber Hundehalterinnen und -haltern strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

#### **4. Streunende Hunde / gefundene Hunde / nicht an Leine gehaltene Hunde (Art. 14, 21, 22 HHG und 49 HHR)**

Als „streunend“ gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

Erfährt die Gemeinde von einem streunenden Hund auf ihrem Gebiet, so versucht sie, dessen Halterin oder Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Veterinäramt (Tel. 026 305 80 60).

Wer einen verlorenen Hund findet, muss die Halterin oder den Halter oder wenn nötig das Veterinäramt benachrichtigen. Das Veterinäramt sucht nach der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

Das Veterinäramt kann die Unterbringung im Tierheim anordnen; stellt das Einfangen oder die Plazierung im Tierheim eine ernsthafte Gefahr für die betroffenen Personen dar oder erweist sich dies als unmöglich, so kann es die Tötung des Hundes anordnen.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für das Eingreifen des Veterinäramts oder der öffentlichen Gewalt, das Einfangen und die Plazierung im Tierheim.

Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

#### **5. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG und 8 HHR)**

1 Wer einen Hund einer der 14 vom Staatsrat bezeichneten Rasse züchten, halten oder einführen will, benötigt eine Bewilligung. Davon ausgenommen ist das vorübergehende Verbringen in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

Bewilligungspflichtige Rassen sind:

- |  |   |                              |
|--|---|------------------------------|
| a) American Staffordshire Terrier                      | f) Dogo Argention (Argentinische Dogge) | k) Mastino Napoletano        |
| b) Boerbull (Boerboe)                                  | g) Dogo Canario (Kanarische Dogge)      | l) Rottweiler                |
| c) Bullterrier, mit Ausnahme des Miniature Bullterrier | h) Fila Brasileiro                      | m) Staffordshire Bullterrier |
| d) Cane Corso Italiano                                 | i) Mastiff                              | n) Tosa                      |
| e) Dobermann   | j) Mastin Espagnol (Spanischer Mastiff) |                              |

2 Wer mehr als zwei über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.

3 Das Gesuch muss beim Veterinäramt mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes eingereicht werden.

#### **6. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)**

Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;
- c) Hunde aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat erlassenen Liste.

#### **7. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 2 HHR und Art. 16 Abs. 1 HHG)**

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.

Die Kennzeichnung muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Tierärztin oder der Tierarzt meldet innerhalb von 10 Tagen die Daten der Datenbank ANIS (Animal Identity Service AG), Morgenstrasse 123, 3018 Bern (Tel. 031/371.35.30 – [www.anis.ch](http://www.anis.ch)).

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes ist verpflichtet, der Datenbank jegliche Adressänderungen sowie den Tod des Tiers innerhalb von 2 Wochen zu melden.

Wer einen Hund erwirbt, muss sich bei der Datenbank ANIS melden.

**Damit die Steuerrechnungen angepasst werden können, müssen sämtliche oben genannten Änderungen beim Oberamt des Sensebezirks gemeldet werden (Tel. 026 305 74 34).**

#### **8. Gebühren (Art. 45 ff HHG, Art. 52 ff, 60 und 62 HHR)**

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 75.00 unterstellt (inklusive CHF 5.00 Verwaltungsgebühr). Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten (Rechnung wird vom Oberamt zugestellt). Gleichzeitig mit der Rechnung wird den Hunderhalterinnen und -haltern ein Steuernachweis zugestellt.

Hundehalter, welche im vergangenen Jahr nicht erfasst wurden und folgedessen keine Rechnung für die Steuer 2012 erhalten, werden gebeten, mit dem Oberamt Kontakt aufzunehmen (Tel. 026 305 74 34).

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben. Die Steuer wird

innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoss entscheidet. Die ausgesprochene Busse fällt dem Staat zu. Sie beträgt mindestens CHF 140.00 und darf den Höchstbetrag von CHF 400.00 nicht überschreiten.

#### **9. Steuerbefreiung (Art. 55 HHR)**

Blinden-, Armee-, Polizei-, Wildhüter- und Suchhunde für verletzte oder tote Tiere sind von der Steuer befreit. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden. Allfällige Gesuche um Steuerbefreiung sind schriftlich an das Amt für Veterinärwesen zu richten, zusammen mit der Bestätigung des Arbeitgebers resp. den Nachweisen von Dienstesätzen im 2011.

#### **10. Gemeindesteuer (Art. 45 ff HHG)**

Die Gemeinden sind berechtigt, von den auf ihrem Gebiet wohnhaften ordentlichen Hundehalterinnen und -haltern eine Hundesteuer zu erheben. Sofern das Gemeindereglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt.

#### **11. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 50 ff HHR)**

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

#### **12. Obligatorische Ausbildung für Hundehalterinnen und -halter (Art. 68 Tierschutzverordnung TSchV)**

Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen theoretischen Kurs absolvieren, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.

Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes müssen alle Hundehalter einen praktischen Kurs absolvieren. Dies gilt auch für Personen, welche bereits einen Hund gehalten haben.

#### **13. Auskünfte**

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie die Internet-Seite des Kantonalen Veterinäramtes zu konsultieren: Adresse [www.fr.ch/svet/de/pub/hundewesen.htm](http://www.fr.ch/svet/de/pub/hundewesen.htm) oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen **(Tel. 026 305 80 00)**.

Danke für Ihre Kenntnisnahme

Oberamt des Sensebezirks, Tifers

# Krankenkasse

Wir weisen darauf hin, dass jede Person verpflichtet ist, pünktlich die Prämien zu begleichen. So vermeiden Sie bei allfälliger Krankheit unnötige Unannehmlichkeiten wie Aufschub der Übernahme von Arzt- oder Spitalrechnungen, auf sich zu nehmen.

- Haben Sie schon einmal in Erwägung gezogen, Ihre Prämien mittels Dauerauftrag zu bezahlen?
- Haben Sie schon geprüft, ob Sie berechtigt sind die Krankenkassenprämienverbilligung in Anspruch zu nehmen?  
Informationen für die Prüfung finden Sie unter [www.caisseavsfr.ch/ipv](http://www.caisseavsfr.ch/ipv) oder erhalten diese auf der Gemeindeverwaltung.

# Online-Reservierung der Gemeinde-Tageskarten

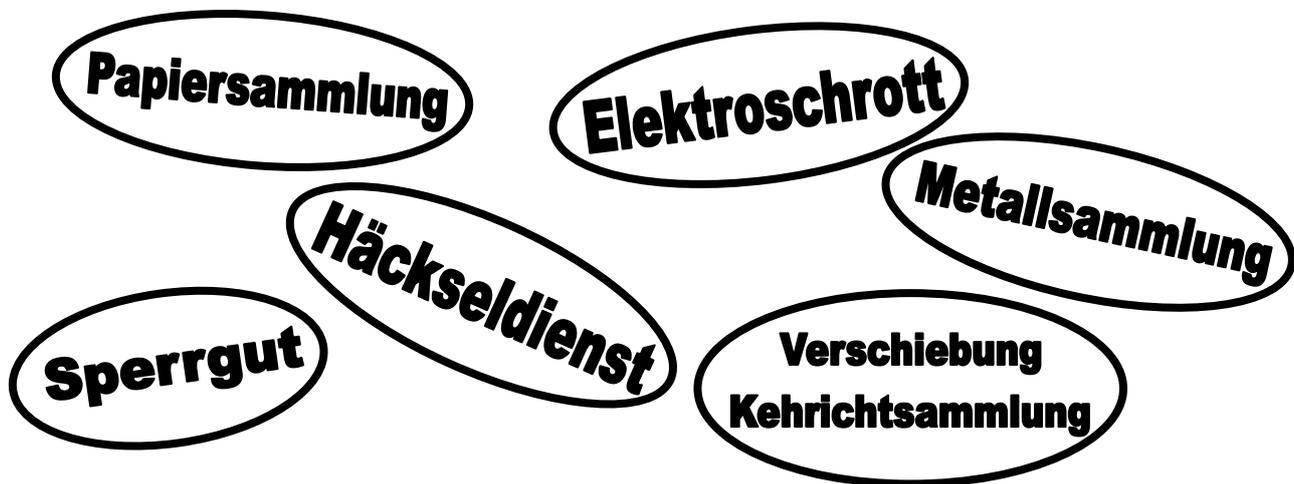
Seit Sommer 2009 können die SBB-Tageskarten der Gemeinde Tentlingen auch über die Homepage **online reserviert** werden:

- direkt auf dem nebenstehenden Icon auf der Startseite unserer Homepage [www.tentlingen.ch](http://www.tentlingen.ch)

Die Tageskarten müssen weiterhin bei der Gemeindeverwaltung Tentlingen abgeholt werden.



**Machen Sie doch vermehrt Gebrauch von diesem praktischen Service, welcher die Verwaltung von Anrufen entlastet.**



## Schon einmal eine Sammlung vergessen????

### Auch im 2012: Abfall-Mail und Abfall-SMS

#### Worum geht's?

Den Einwohnern von Giffers und Tentlingen steht eine neue Dienstleistung zur Verfügung, die es möglich macht, per E-Mail oder SMS auf bevorstehende Abfallentsorgungs- und Wiederverwertungs-Sammlungen aufmerksam gemacht zu werden. Selbstverständlich ist dieser Dienst gratis.

#### Wie funktioniert's?

Gehen Sie auf die Seite „<http://www.abfall.ch>“. Klicken Sie dann rechts unten auf "Abfall-Mail". Unter "Neuanmeldung" können Sie sich für die "Erstanmeldung" registrieren. In einem ersten Schritt müssen Sie im Auswahlmenü ("Gemeinde auswählen") angeben, in welcher Gemeinde Sie wohnhaft sind (Giffers oder Tentlingen). Geben Sie nun die weiteren nötigen Angaben an und schicken Sie die Anmeldung ab.

Nach der Erstanmeldung erhalten Sie ein Passwort an Ihre E-Mail-Adresse zugesandt. Der Versand sollte normalerweise innerhalb von 10 Minuten nach Abschicken der Anmeldung erfolgen. In diesem Mail erhalten Sie die Aufforderung, Ihre Anmeldung mit einem Klick auf den dort aufgeführten Link zu bestätigen. Damit wird verhindert, dass Sie unbeabsichtigt angemeldet werden. Solange Sie die Anmeldung nicht bestätigt haben, erhalten Sie keine Benachrichtigungen.

Mit dem erhaltenen Benutzernamen und Passwort, können Sie sich auf der Seite „<http://www.abfall.ch>“ (klicken Sie dann rechts unten auf "Abfall-Mail") unter LOGIN einloggen. Nun können Sie festlegen, bei welchen Sammlungen Sie durch den Dienst erinnert werden möchten (am Besten wählen Sie alle Sammlungen aus), und ob Sie E-Mail und/oder SMS erhalten wollen. In diesem Menü können Sie auch Ihr Passwort und Ihren Benutzernamen ändern. Sie können für jede Sammlung separat einstellen, zu welchem Zeitpunkt Sie die E-Mail- und SMS-Benachrichtigungen erhalten möchten. Vergessen Sie nicht, am Schluss "Speichern" zu drücken. Nun ist der Dienst bereit und Sie werden über bevorstehende Sammlungen informiert.

Wenn Sie kein Abfall-Mail und/oder -SMS mehr erhalten möchten, können Sie sich unter <http://www.abfall.ch> abmelden. Alle Ihre Daten werden dann gelöscht.

Bei Problemen mit der Registrierung wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung, welche Ihnen gerne behilflich ist.



# Pilzausstellung

Giffers

Sporthalle

29./30. September 2012

Samstag, 29.09. von 12.00 – 20.00 Uhr

Sonntag, 30.09. von 11.00 – 18.00 Uhr

Eintritt frei

Durchgehend servieren wir feine Pilzschnitten

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Kantonale Pilzkontrollstelle für die Gemeinde Tentlingen

Restaurant de la Gérine in 1723 Marly  
Von Mitte August 2012 bis anfangs November 2012,  
jeweils von Montag bis Samstag, zwischen 18.30 – 19.30 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten der Kant. Pilzkontrollstelle  
Marly steht ihnen auf Anfrage Herr Jean-Joseph Gilgen  
(Tel. 026 436 29 93) zur Verfügung.

Weitere Informationen sind zu finden: [www.admin.fr.ch/kl](http://www.admin.fr.ch/kl)



## Wildhüter und Fischereiaufseher unserer Gemeinde



Wir bitten Sie bei Bedarf folgenden  
Wildhüter und Fischereiaufseher zu  
kontaktieren:

**Herr Anton Jenny**

**Tel. 026 419 30 85** oder  
**079 435 17 87**



## Dorf-Grümpelturnier des FC Giffers-Tentlingen

**Freitag bis Sonntag, 20. bis 22. Juli 2012**

in der Stersmühle in Tentlingen

Weitere Infos unter [www.fc-gt.ch/gruempeltturnier.html](http://www.fc-gt.ch/gruempeltturnier.html)



# MITTEILUNGEN VON DRITTEN

## Berufslehre für Erwachsene

### Die modulare Ausbildung zur Fachperson Hauswirtschaft

Es ist nie zu spät, einen Beruf zu erlernen. In der Hauswirtschaft (Hausdienst, Wäscheversorgung, Ernährung und Verpflegung, Gästebetreuung...) arbeiten viele Personen, oft als Teilzeitangestellte. Die meisten fanden als Quereinsteiger aus einem anderen Beruf in einem hauswirtschaftlichen Bereich eine Anstellung. Manche hatten noch keine Gelegenheit, eine Berufsausbildung zu absolvieren. **Machen Sie den Schritt von der Hilfskraft zur Fachperson!**

Die modulare, berufsbegleitende Ausbildung zur Fachperson Hauswirtschaft gibt Ihnen die Möglichkeit:

- in dem Beruf, den Sie ausüben, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) zu erlangen.
- Sie eignen sich das Grundwissen an, geben Ihrem täglichen Handeln eine Struktur und gewinnen dadurch die notwendige Sicherheit, um auch andere in diese Berufsfelder einzuführen.
- Sie erlernen die Inhalte in Modulen, das heisst Schritt für Schritt.
- Jedes Modul wird abgeschlossen und Sie erhalten ein Zertifikat oder eine Kursbestätigung.
- Wenn Sie alle Module abgeschlossen haben, erhalten Sie das EFZ.
- Die gesamte Ausbildung dauert 2 Jahre (1-1,5 Tage pro Woche)
- Jedes Modul (10-14 Halbtage) kann auch als Kurs besucht werden.

**Ende August 2012 startet ein neuer Ausbildungsgang.** Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich beim: Bildungszentrum für Hauswirtschaft, Milch- und Lebensmitteltechnologie, rte de Grangeneuve 4, 1725 Posieux, Tel. 026 305 56 23 oder 026 493 40 97, E-Mail: [renate.vonlanthen@fr.ch](mailto:renate.vonlanthen@fr.ch) oder unter [www.grangeneuve.ch](http://www.grangeneuve.ch)

## Mütter- und Väterberatung SPITEX Sense Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

### Beratungen in Tentlingen:

Jeweils **am 2. Donnerstag** im Monat  
**vormittags** (ab 08.30) **nur auf**  
**Voranmeldung** im Heim-Atelier Linde

### Daten Juli – Dezember 2012:



12. Juli  
16. August (= **3. Donnerstag**)  
13. September  
11. Oktober  
08. November  
13. Dezember

### Telefonische Beratung

2. - 5. Montag/Monat 10.00 – 11.00 Uhr und

### und Voranmeldung:

Dienstag und Mittwoch 07.30 – 09.00 Uhr  
**Tel. 026 419 95 66**

Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin NDS  
brigitte.gauch@spitexsense.ch

## Ärztlicher Notfalldienst Sense

### Ärztlicher Notfalldienst im Sensebezirk

### Notfallnummer

**026 418 35 35**

Weitere wichtige Telefonnummern:

**Ambulanz des Sensebezirks**  
**Polizeiposten Tifers**  
**Feuerwehr**

**026 496 10 10** oder **Notruf 144**  
**026 305 74 60** oder **Notruf 117**  
**Notruf 118**



## Nationaler Spitex-Tag am 1. September 2012

Anlässlich des nationalen Spitex-Tages laden wir die Bevölkerung des Sensebezirks freundlich ein, am

**Samstag, 1. September 2012, von 10 bis 15 Uhr, zum**

**Tag der offenen Tür in den Standorten der SPITEX Sense:**

**Düdingen** Alfons-Aeby-Strasse 15  
**Flamatt** Freiburgstrasse 10  
**Plaffeien** Dorfstrasse 7

Informationen über unser Angebot  
Gratis Blutzucker- und Blutdruckmessen  
Kleine Verpflegung

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

SPITEX Sense

## Sensler Museum Tafers

**Tourismus im Sensebezirk**

**Wellness – Pilgern - Sport**

**26.05.2012 – 05.08.2012**

Bad Bonn, der Pilgerweg durch das Sense Mittelland und Schwarzsee im Fokus der Betrachtung des Sensler Museums zum Tourismus im Sensebezirk. Zu sehen gibt es Objekte, Fotografien und Postkarten. Zu lesen Zeitzeugenberichte über alle Regionen des Bezirks. Zu hören Alfons Jungos Wanderung durch das Senseland und Interviews, aufgenommen an der Bad Bonn Kilbi 2012.

Ein Blick mit fremden Augen auf den Sensebezirk.

[www.senslermuseum.ch](http://www.senslermuseum.ch)

sensler **MUSEUM  
MUSEE** singinois

## Information des Waldbauvereins Sense

### Jungwaldpflege

#### Jungwuchs-, Dickungs- und Stangenholzpflege

Zwischen 2012 und 2015 können im Privatwald des Sensebezirks insgesamt 280 Hektaren Jungwaldpflege mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Bei einer allfälligen Abrechnung kann ein **Beitrag von Fr. 2'000.- pro Hektare** ausgelöst werden.

Bis Oktober 2012 müssen 70 Hektaren Jungwald gepflanzt und abgerechnet sein. Die Arbeiten können kostendeckend wie folgt durchgeführt werden:

- Der Waldeigentümer kann selber pflegen und wird mit **Fr. 20.- pro Are entschädigt**.
- Der Revierförster koordiniert die Pflegearbeiten, der Forstunternehmer leistet Qualitätsarbeit und **es kostet den Waldeigentümer nichts**.



Wir empfehlen Ihnen von dieser Möglichkeit zu profitieren und die Arbeiten mit dem Revierförster vorgängig zu besprechen:

Für das Gebiet von Tentlingen ist dies Herr Anton Egger Tel. 079 439 85 64